

**DEUTSCHER  
TISCHTENNIS  
BUND**



**Geschäftsordnung  
für die  
Haushaltsprüfungs-  
kommission  
des  
DTTB**

zuletzt bearbeitet: 13. Dezember 2016

## 1. Aufgaben

Die Aufgaben der Haushaltsprüfungskommission (kurz HPK) sind im § 41 sowie in Abschnitt VII der Satzung des DTTB festgelegt. Im Einzelnen gehören insbesondere dazu:

- 1.1 Die Prüfung der Einhaltung der Finanzordnung des DTTB.
- 1.2 Die Prüfung des Haushaltsplanes nach dem Entwurf des Vizepräsidenten Finanzen, hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere der Beachtung der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit.
- 1.3 Die Überprüfung der Haushaltsansätze mit den Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsüberwachung).
- 1.4 Die Prüfung der Jahresrechnung, die mit einem Testat der HPK abschließt.
- 1.5 Die Überprüfung der mittel- und langfristigen Finanzplanung nach Vorlage des Vizepräsidenten Finanzen vor der Beschlussfassung durch das Präsidium.
- 1.6 Die HPK bestimmt den Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden für den Bundestag.

## 2. Organisation

- 2.1 Alle Sitzungen werden nach den Bestimmungen der Versammlungsordnung des DTTB durchgeführt.
- 2.2 Die HPK tagt mindestens einmal pro Jahr.
- 2.3 Die HPK spricht Empfehlungen mit einfacher Mehrheit aus.
- 2.4 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der HPK festgelegt, die Einladung erfolgt ebenfalls durch den Vorsitzenden der HPK.
- 2.5 Die Bearbeitung der Aufgaben wird von Fall zu Fall unter den Kommissionsmitgliedern aufgeteilt.
- 2.6 Der Vorsitzende der HPK ist berechtigt, zu den stattfindenden Sitzungen weitere Teilnehmer als Berater hinzuzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- 2.7 Der Vorsitzende der HPK legt fest, welche Unterlagen aus der Buchhaltung den Mitgliedern der HPK zur Bearbeitung der jeweiligen Tagesordnungen zur Verfügung gestellt werden.
- 2.8 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Geschäftsstelle des DTTB und den Kommissionsmitgliedern innerhalb von drei Wochen zugesandt wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt wird.